

*Die Kirchenpflege,*

gestützt auf Artikel 35 Ziffer 8 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vom 20. Juni 2018,

*beschliesst:*

## **Lager-Reglement (Neuerlass)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement betrifft alle Arten der durch die Kirchgemeinde Zürich durchgeführten (Tages-)Lager, Ferienangebote und Exkursionen.

### **§ 2 Stundenabrechnung der Angestellten**

<sup>1</sup> Pro Arbeitstag in Lagern und Ferienangeboten mit Übernachtung erfassen Angestellte 11 Stunden Arbeitszeit im Zeiterfassungssystem. Dies unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Die Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, dass die generierte Mehrzeit in angemessener Frist kompensiert wird.

<sup>2</sup> Für Tageslager und Exkursionen wird die effektive Arbeitszeit, maximal 11 Stunden, erfasst.

### **§ 3 Finanzierung**

<sup>1</sup> Finanzierung mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern bis 30 Jahre:

a) bei einer verpflichtenden Teilnahme (rpg Tageslager, Konfirmandenlager etc.):

- Kostenbeitrag der Kirchgemeinde Zürich: maximal CHF 80 / Tag / Teilnehmerin bzw. Teilnehmer
- Kostenbeitrag der Kirchgemeinde Zürich für maximal zwei Leitungspersonen bis und mit 20 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer: maximal CHF 100 / Tag / Leitungsperson. Beträgt die Zahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer mehr als 20 Personen, kann eine dritte Leitungsperson über den gleichen Kostenbeitrag der Kirchgemeinde Zürich finanziert werden (zusätzliche Leitungspersonen müssen über Beiträge der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer finanziert werden).
- Eigenbeitrag durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer: CHF 20 / Tag / Person

b) bei einer nicht verpflichtenden Teilnahme (Tageslager, Singlager, Nach-Konfirmationslager etc):

- Kostenbeitrag der Kirchgemeinde Zürich: maximal CHF 40 / Tag / Teilnehmerin bzw. Teilnehmer
- Kostenbeitrag der Kirchgemeinde Zürich für maximal zwei Leitungspersonen bei auswärtiger Übernachtung (Kost und Logis): maximal CHF 100 / Nacht / Leitungsperson
- Die restlichen Kosten für den Anlass werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern getragen.

<sup>2</sup> Finanzierung mit Teilnehmerinnen und Teilnehmer über 30 Jahre (Seniorinnen- und Senioren-, Familienferien, Kulturreisen etc.):

- Kostenbeitrag der Kirchgemeinde Zürich für Erwachsene: maximal CHF 30 / Tag / Teilnehmerin bzw. Teilnehmer
- Kostenbeitrag für unterhaltspflichtige Kinder bei Familienferien: maximal CHF 40 / Tag / Teilnehmerin bzw. Teilnehmer
- Die restlichen Kosten für den Anlass werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern getragen.

<sup>3</sup> Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht die vollen Kosten des Angebots tragen können, kann eine Teilfinanzierung über das Spendgut der Kirchgemeinde Zürich geprüft werden.

#### **§ 4 Rekognoszierungskosten**

Rekognoszierungskosten werden gemäss Reglement über den Ersatz von dienstlichen Auslagen (Spesenreglement) vom 9. September 2015 entschädigt.

#### **§ 5 Entschädigung von Jungleiterinnen und Jungleitern sowie freiwilligen Begleitpersonen**

Für Jungleiterinnen und Jungleiter sowie für freiwillige Begleitpersonen kann nach Massgabe des Budgets eine finanzielle Entschädigung entrichtet werden, wobei – in Analogie zu den Leitungspersonen gemäss § 3 Abs. 1 – maximal CHF 100 / Tag / Person zulässig sind.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche widersprechenden Regelungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Finanzierung kirchlicher Lager, Kurse und Tagungen vom 4. Juli 2012 sowie der Beschluss des Vorstandsvorstands betreffend Höchstansätze für Konfirmandenlager, gültig ab 1. Juli 2011.